Alzey-Land
Nachrichten Blatt

Verbandsgemeinde Alzey-Land

Rheinhessen

Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim

Nr. 28 | Donnerstag, den 10. Juli 2025 | 41. Jahrgang

Zwischen Mechatronik und Wein

Die 15. Weinkönigin der VG im Portrait

Der aufregende Start als Weinkönigin der Verbandsgemeinde Alzey-Land auf dem VG-Weinfest in Albig wäre geglückt! Mit Tränen der Rührung hatte Jule Hill die Krone von Martha Hofmann übernommen, viele Glückwünsche entgegengenommen und drei Tage ununterbrochen im Rampenlicht gestanden. Beim Weinfest gibt es immer viele Premieren für jede Weinkönigin – Jule I. nicht ausgenommen. „Es war ein wahnsinnig emotionales Wochenende mit ganz neuen Erfahrungen“, erzählt die Gau-Odernheimerin. Denn eigentlich macht sie etwas ganz Anderes.

Sie ist gerade in ihrem letzten Lehrjahr als KFZ-Mechatronikerin bei Opel in Rüsselsheim. „Im Winter mache ich meinen Abschluss und möchte dann gerne hier in der Nähe einen Job finden“, sagt die 19-Jährige. Die Idee, sich als Weinkönigin zu bewerben, kam da eher zufällig. Im Nebenjob arbeitet Hill nämlich gerne für verschiedene Weingüter, hilft bei der Produktion und auch im Ausschank. „So lernt man viele Leute kennen und ich freue mich immer, von den Winzern bei der Produktion noch was dazuzulernen“, erzählt

sie. Vom Jungwinzer des Jahres 2023 Peter Hinkel wurde sie schließlich letztes Jahr angesprochen: „‚Du babbelst doch gern, kennst Land, Leute und viele Weingüter. Weinkönigin wär´ doch was für dich´, sagte er zu mir und dann habe ich Lust drauf gekriegt“, lässt sie Revue passieren. Jetzt ist es so weit und Jule I. ist schon sehr gespannt, was ihr als Weinkönigin der Verbandsgemeinde Alzey-Land so alles begegnen wird. Die nächsten Veranstaltungen für sie sind nun die Kerben in verschiedenen Gemeinden, angefangen mit dem Jahrmarkt in Flonheim. „Beim Weinfest hat es schon begonnen: Ich werde in diesem Jahr unglaublich viele Erfahrungen in der Öffentlichkeit sammeln und jede Menge neue Kontakte knüpfen. Ich freue mich riesig drauf“, strahlt Jule Hill voller Vorfreude auf die kommenden 12 Monate. Text/Foto: S.Dre.

„Zu Beginn noch mehr Schwung …“

Proben zu Theatertagen in heißer Phase

„Die Fest-Szene war schon super, aber zu Beginn müssen wir noch mehr Schwung hineinbringen“, sagt Regisseurin Martina Göhring ihrer Theater-Truppe. In diesen Tagen wird fleißig geprobt, Text auswendig gelernt und in allen Ecken koordiniert. Das Ziel: Am 25. und 26. Juli soll bei den Theatertagen der Verbandsgemeinde Alzey-Land alles perfekt laufen.

Das Mysterienspiel „Jedermann“ von Hugo von Hofmannsthal hat es in sich: 16 verschiedene Rollen, jede Menge Text in altertümlichen Versen und dazwischen noch Chormusik. Da muss alles gut aufeinander abgestimmt sein. „Jeder hier muss genau wissen, was er wann machen muss, damit auch das Tischdecken zügig vonstattengeht“, wünscht sich Göhring und übt viele kleine Schritte mit ihren hoch motivierten Laienschauspielern aus der Region. Und so bauen die Herren und Damen den Tisch noch einmal auf und wieder ab und wieder auf, bis die erfahrene Regisseurin zufrieden ist, denn: „Das Stück lebt von einem gewissen ‚Flow´, da will so eine Szene in die nächste übergehen, das schaffen wir noch“, ist sie optimistisch.

Richtig: Alles dreht sich um eine Person – den „Jedermann“, der im Geld schwimmt und ohne Rücksicht auf sein hilfsbedürftiges Umfeld damit prahlt. Er steht fast ununterbrochen auf der Bühne, bis der Tod dahertanzt und seine bisherige Lebensart in Frage stellt. Plötzlich geht es dann nicht mehr um ein Leben in Saus und Braus, sondern um Reue, Sünden und Freundschaft.

Lesen Sie weiter auf Seite 7

THEATERTAGE ALZEYER LAND 2025

Theatertage Alzeyer Land 2025
19./25./26.07., 22./29./30.08. und 05./06.09.

„Jedermann“ aus literaturwissenschaftlicher Sicht

Vortrag von Prof. Dr. Honold mit freiem Eintritt

Manche literarischen Werke sind Schall und Rauch und manche lohnen sich, genauer angesehen zu werden. Literaturwissenschaftler und -kritiker setzen da so ihre Kriterien, doch beim Blick auf einen Klassiker sind sich sicherlich alle einig: „Jedermann. Das Spiel vom Sterben des reichen Mannes“ von Hugo von Hofmannsthal lohnt sich bis heute. 1911 wurde es bereits in Berlin uraufgeführt und gilt als eines der bedeutendsten Werke von Hugo von Hofmannsthal.

Im Rahmen der diesjährigen Theatertage der Verbandsgemeinde Alzey-Land von Juli bis September wird sich des Stücks nun gleich zweifach angenommen: Am 25. und 26. Juli wird das Stück unter der Leitung von Martina Göhring um 19 Uhr auf dem Lonsheimer Dorfplatz aufgeführt (Kartenverkauf über www.theatertage-alzeyer-land.de). Und eine Woche vorher widmet sich Prof. Dr. Alexander Honold dem Mysterienspiel auf theoretische Art in einem Vortrag. Der Literaturwissenschaftler von der Universität Basel beleuchtet die philosophischen und literarischen Tiefen des Werkes eingebunden in seine Zeit. Zwischen Mittelalter und dem Aufstreben der bürgerlichen Gesellschaft gilt es als bedeutendes gesellschaftskritisches Werk kurz vor dem Ersten Weltkrieg und hat, wie Honold herausstellen wird, nach wie vor moderne Bezüge.

Lassen Sie sich überraschen! Am Samstag, den 19. Juli um 19 Uhr im Sitzungssaal der VG-Verwaltung in Alzey (Weinrufstraße 38). Der Eintritt ist frei! S.Dre.

zur Kenntnis genommen und wie vorgetragen beschlossen.

3. Vorstellung und Annahme der Ergebnisse der informellen Beteiligung

Parallel zu der Bestandsanalyse im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen wurde eine informelle Beteiligung der Einwohner von Gau-Odernheim durchgeführt.
Die von Frau Kaiser präsentierten Ergebnisse werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Vorstellung und Annahme der Maßnahmenliste für das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept mit Gesamtinvestitionsrahmen

Grundlage für das Förderprogramm „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“ ist u. a. die Erstellung des sog. ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept“ gem. § 171 b Abs. 2 BauGB. Frau Kaiser präsentiert in der Sitzung das erarbeitete Leitbild und die aus der VU abgeleitete Maßnahmenliste mit Gesamtinvestitionsrahmen zum ISEK, die die Grundlage für die Erstellung der sog. KoFi bildet.
Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) nach § 149 BauGB ist ein Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument, das die Maßnahmenliste des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes widerspiegelt.
Sie bildet eine maßgebliche Grundlage für die Förderentscheidungen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Gesamtmaßnahme und muss deshalb alle für Entscheidungen wichtigen Aussagen enthalten und im Rahmen der jährlichen Fördermittelantragsstellung fortgeschrieben werden.
Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die Erstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht auf Grundlage der vorgestellten Maßnahmenliste.

Gau-Odernheim, 23.01.2025
gez.
Heiner Illing
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Gau-Odernheim

Städtebauförderung

Bekanntmachung der Beschlüsse zur Städtebauförderung (AZ 610-5)

ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept), § 171 b Abs. 2 BauGB:

Grundlage für das Förderprogramm „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“ ist u.a. die Erstellung des sog. ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) gem. § 171 b Abs. 2 BauGB. Das ISEK inkl. Maßnahmenliste und städtebaulichem Rahmenplan wurde aufbauend auf den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen erstellt und im Rahmen der Sitzung vorgestellt.
Folgendes Leitbild wird ausgegeben:
„Nachhaltige Stadtentwicklung und Steigerung der Wohn- und Lebensqualität für alle Generationen durch Erhaltung und Ergänzung der Nutzungsmischungen, Stärkung des Handels und der Versorgungssituation, Förderung privaten Engagements, Optimierung des Verkehrs und der Wahrung historischer Substanz!“

KOFI (Kosten- und Finanzierungsübersicht):

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) nach § 149 BauGB ist ein Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument, das die Maßnahmenliste des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes widerspiegelt. Sie bildet eine maßgebliche Grundlage für die Förderentscheidungen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Gesamtmaßnahme und muss deshalb alle für Entscheidungen wichtigen Aussagen enthalten und im Rahmen der jährlichen Fördermittelantragsstellung fortgeschrieben werden. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht der vorliegenden städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme wird in der Sitzung des Gemeinderates vorgestellt.

Abgrenzung des Sanierungsgebietes gem. § 171 b Abs. 1 BauGB:

Gem. § 171 b Abs. 1 BauGB legt die Gemeinde das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss als Stadtumbaugebiet fest.
Das mögliche festzulegende Sanierungsgebiet wurde in der Sitzung am 23. Januar 2025 bereits vorgestellt und in der Sitzung (nach Einarbeitung der Gesprächsergebnisse mit der ADD) final präsentiert.

Verfahren:

Im Zuge der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung ist zu befinden, ob das sog. umfassende Verfahren gemäß § 142 Abs. 3 BauGB oder das sog. vereinfachte Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB anzuwenden ist. Dabei bestimmt der Grundsatz der Erforderlichkeit die Verfahrenswahl:
Danach ist die Stadt verpflichtet, die Vorschriften über die Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen §§ 152 - 156 BauGB auszuschließen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung voraussichtlich nicht erschwert wird, d. h. wenn ersichtlich ist, dass keine grundlegenden Neuordnungen und Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Falle kommt dann das sog. vereinfachte Verfahren zur Anwendung.
Der Schwerpunkt der notwendigen Sanierung liegt auf der grundlegenden Modernisierung und Umstrukturierung von Gebäuden und in der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Raums. Die Behebung der städtebaulichen Missstände, insbesondere im privaten baulichen Bereich, ist nach den vorliegenden Erkenntnissen ohne die besonderen boden- und enteignungsrechtlichen Vorschriften

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim

Satzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung – Vorkaufssatzung „Am Kendelgarten“ –

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung der Ortsgemeinde Ober-Flörsheim bezeichnet ein Gebiet in der Gemarkung Ober-Flörsheim und zieht für die in § 2 genannten Grundstücke eine städtebauliche Maßnahme im Sinne einer Sicherung der nachfolgenden Flächen in Betracht, um zum einen auf der Fläche Flur 1 Nr. 102 innerörtliche Grünflächen sowie gewachsene Kleingartenstrukturen zu schaffen und zu erhalten und zum anderen um auf den Flurstücken 103/8 und 104/1 weitere Stellplatzflächen für Parkmöglichkeiten der anliegenden Blücherhalle zu entwickeln.

In Bezug auf die Grünfläche soll der Zweck des Bebauungsplans „An der Waschbach“ mit der Bekanntmachung vom 05.12.1996 über die Erhaltung und Entwicklung der gewachsenen Kleingartenstruktur speziell die Errichtung von Gartenhäusern im städtebaulich geordneten Rahmen berücksichtigt sowie die Durchgrünung des Ortsbereiches gesichert werden. Die beiden vorgenannten Grundstücke zur Ausweisung von Stellplatzflächen resultiert aus dem im betreffenden Gebiet erhöhten Bedarf an Stellplatzflächen für den ruhenden Verkehr, insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Blücherhalle für die öffentliche und private Nutzung. Die vorhandene Infrastruktur ist bereits ausgelastet, was zu Verkehrs- und Parkproblemen führt. Durch die Ausweisung neuer Stellplatzflächen soll die Verkehrsbelastung im öffentlichen Raum reduziert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Gemeindegebiet nachhaltig gesichert werden. Die genannten Flächen grenzen an die bestehenden Stellplätze der Ortsgemeinde bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Blücherhalle. Sie sind daher geeignet, die vorhandenen Stellplätze zu erweitern und zusätzliche Parkmöglichkeiten insbesondere zur Nutzung der Blücherhalle zu schaffen. Bereits jetzt reichen die vorhandenen Parkplätze regelmäßig nicht aus, wodurch teilweise private Flächen zugeparkt werden. Ferner sind die o. g. Flächen geeignet, innerörtliche Grünflächen mit Aufenthaltscharakter zu schaffen.

Das Vorkaufsrecht wird dadurch begründet, dass die Satzung eine Realisierung und Durchführung der künftig geplanten städtebaulichen Maßnahmen über die Erhaltung und Entwicklung des Ortsteils somit auch erleichtern kann, wenn die im Satzungsgebiet betroffenen Grundstücke im Eigentum der Gemeinde sind. Ferner soll die Satzung einer spekulativen Entwicklung entgegenwirken. Durch die Satzung soll der frühzeitige Zugriff auf die Grundstücke ermöglicht werden, um die vorgenannte Maßnahme leichter vorbereiten und verwirklichen zu können.

§ 2 Satzungsgebiet

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über drei Flurstücke, welche sich an der Ecke „Am Kendelgarten“ und der „Weedegasse“ befinden. Die Einbeziehung der im Geltungsbereich dargestellten Flächen in das Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszwecks erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan, welcher als Anlage Teil der Satzung ist.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung, welcher eine Fläche von ca. 0,1 ha ausweist, umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Ober-Flörsheim:

Flur 1 Nr. 102, 103/8 und 104/1

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der in § 1 genannten städtebaulichen Ziele und Maßnahmen steht der Gemeinde Ober-Flörsheim für die in § 2 dieser Vorkaufsrechtsatzung benannten Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Dies gilt auch, sofern innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Flurstücke aufgelöst oder neu gebildet werden und durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke entstehen.

(2) Im räumlichen Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung unterliegen bebaute und unbebaute Grundstücke gleichermaßen dem Vorkaufsrecht.

(3) Der Grundstückseigentümer, der sich gem. § 2 im Satzungsgebiet befindlichen Flächen, hat im Verkaufsfall, der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags gem. § 28 Abs. 1 S. 1 BauGB unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

(4) Überschreitet der im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert, kann die Gemeinde gem. § 28 Abs. 3 S. 1 BauGB den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert bestimmen.

(5) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land in Kraft.

Ober-Flörsheim, den 04.07.2025
gez.
Sascha Leonhardt
Ortsbürgermeister

Fortsetzung auf folgender Seite

Fortsetzung

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Vorkaufssatzung kann während der Dienststunden

Montag und Dienstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8 - 12 Uhr
Donnerstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Fachbereich II – Bauen und Umwelt, Zimmer 211, von jedermann eingesehen werden (§ 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB). Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ober-Flörsheim, den 07.07.2025
gez.
Sascha Leonhardt
Ortsbürgermeister

Geltungsbereich (schwarz gestrichelt; nicht maßstabsgerecht)

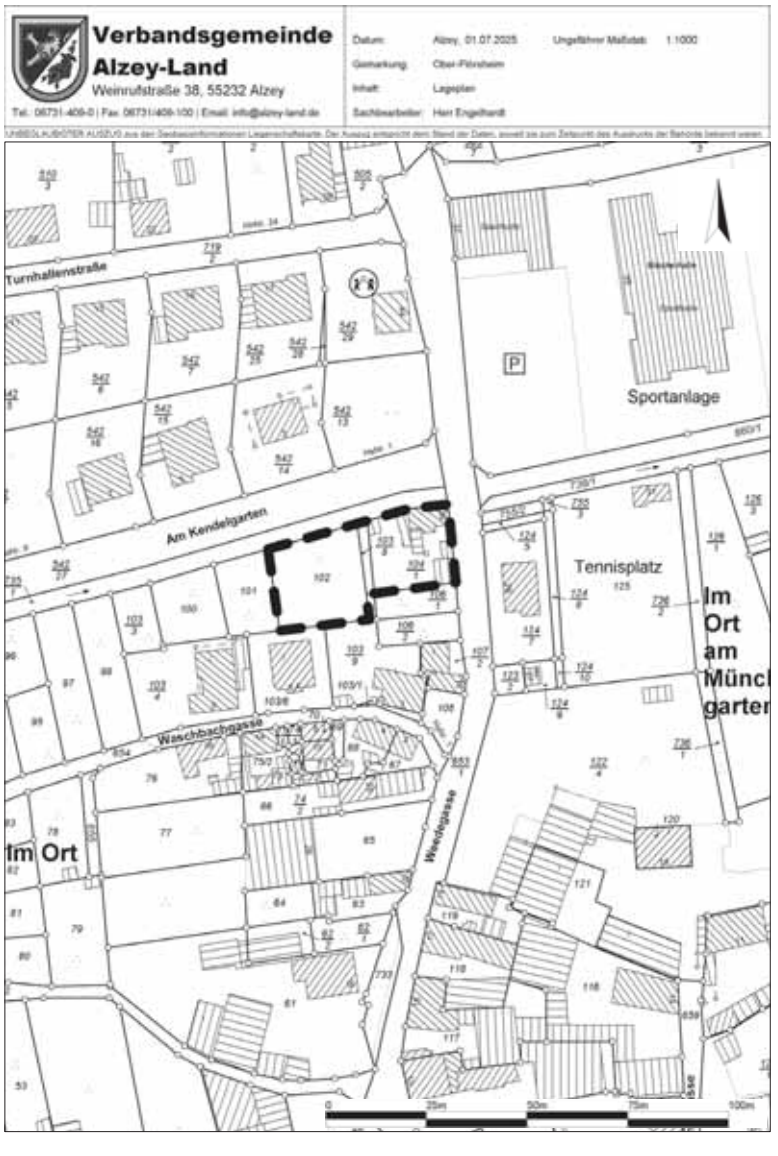

des BauGB möglich. Es sind keine umfangreichen bodenordnungsrechtlichen Maßnahmen erforderlich, welche die zügige Durchführung der Sanierung in Frage stellen.

Aus vorgenannten Gründen wird empfohlen, die Maßnahme „Historischer Ortskern“ der Ortsgemeinde Gau-Odernheim als städtebauliche Sanierungsmaßnahme auf Grundlage des § 142 Abs. 4 BauGB, also im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ unter Ausschluss der Regelungen der §§ 152 - 156 BauGB, jedoch unter Anwendung des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches durchzuführen. Durch die Festlegung eines Sanierungsgebietes wird die Anwendung des § 7h/10f EStG, die steuerliche Sonderabschreibung, möglich.

Frau Kaiser vom beauftragten Planungsbüro wird die Tatbestände hierzu in der Sitzung erläutern.

Programmlaufzeit:

Das Sanierungsgebiet ist in seinem räumlichen Umfang so zu begrenzen, dass sich die Maßnahme zweckmäßig durchführen lässt. Die Frage der Zweckmäßigkeit bezieht sich u. a. darauf, ob nach realistischer Abwägung die Sanierungsmaßnahme zügig durchgeführt, d. h. nach möglichst nicht mehr als 15 Jahren abgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist dabei die Finanzierbarkeit der Maßnahmen.

Für die Sanierung ist gem. Aufnahmeschreiben ein Förderzeitraum von längstens 10 Jahren vorgesehen. Nach 15 Jahren muss die Sanierung spätestens abgeschlossen sein.

Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können bis zur Aufhebung des Sanierungsgebietes gewährt werden. Die erste Förderung erfolgte laut Aufnahmeschreiben 2024, der letzte vorgesehene Förderantrag kann 2033 gestellt werden.

Sanierungssatzung:

Der Erlass einer Sanierungssatzung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Förderung der Durchführung der Sanierung (Ordnungs- und Baumaßnahmen) innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung der Sanierungsmaßnahme muss in öffentlichem Interesse liegen. Die Notwendigkeit einer Sanierung wird mit den Vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB sowie dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept ISEK nachgewiesen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim hat am 25.04.2024 die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen beschlossen. Um die festgestellten städtebaulichen Missstände und funktionalen Schwächen beheben und die im Entwicklungskonzept beschriebenen Ziele umsetzen zu können, ist für das vorgeschlagene Gebiet eine Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB zu beschließen und das Gebiet damit förmlich als Sanierungsgebiet festzulegen. Der Sanierungstext wird in der Sitzung des Gemeinderates vorgestellt bzw. im Vorfeld als Sitzungsvorlage versendet.

1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim beschließt das vorgestellte Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK).
2. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim beschli8eßt die zum ISEK gehörende Kosten- und Finanzierungsübersicht.
3. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim beschließt die vorgelegte Abgrenzung des Sanierungsgebietes.
4. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim beschließt die Durchführung der Sanierung gem. § 142 Abs. 4 BauGB im sog. „vereinfachten Verfahren“.
5. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim beschließt die Programmlaufzeit bis zum Jahr 2033.
6. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Odernheim beschließt die vorgelegte Sanierungssatzung.

Alle Beschlüsse wurden vorbehaltlich der Zustimmung der ADD in der Sitzung am 22.05.2025 gefasst.

Gau-Odernheim, 22.05.2025
gez.
Heiner Illing
Ortsbürgermeister

Kettenheim

Ortsbürgermeister Thorsten von Zabiensky
Termin nach tel. Vereinbarung oder per E-Mail
Rathaus, Alzeyer Straße 10
Telefon 06731 5160403
og-kettenheim@alzey-land.de